

Herr
David Jablonski



Ihre Anfrage vom 1.9.2025

Sehr geehrter Herr Jablonski,

mit E-Mail vom 1. September 2025 haben Sie an uns unter dem Betreff „IFG-Anfrage: AG Kontraproduktive“ das Ersuchen gerichtet, Ihnen Informationen zu erteilen hinsichtlich der Arbeitsgruppe Kontraproduktive, die durch das BMF eingerichtet bzw. gesteuert wurde bzw. wird und sich mit klimakontraproduktiven Subventionen in Österreich beschäftigt. Sie haben sich dazu ausdrücklich auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG berufen.

Zunächst dürfen wir darauf hinweisen, dass das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, auf welches Sie Ihr Begehren ausdrücklich stützen, in seinem § 7 Abs. 4 normiert, dass das Verfahren über einen Antrag auf Information ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 darstellt. Um angesichts der kurzen Fristen eine gesetzmäßige Umsetzung gewährleisten zu können, wurde für elektronische Anfragen ein Kontaktformular auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen erstellt, welches durch die dazu definierten Schnittstellen eine zügige Bearbeitung durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten sicherstellt. Um zu verhindern, dass diese Vorkehrungen zur bestmöglichen und den Grundsätzen der Verwaltungseffizienz bei gleichzeitigem Bürgerinnen- und Bürgerservice entsprechenden Gewährleistung einer zügigen Beantwortung der Informationsbegehren unterlaufen werden, wurde zugleich in den Erklärungen zum Kontaktformular veröffentlicht, dass per E-Mail Anfragen, Anträge

auf Bescheiderlassung, Säumnisbeschwerden, Beschwerden und sonstige Anbringen nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG nicht zulässig sind (Beschränkung des elektronischen Verkehrs gemäß § 13 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Selbstverständlich sind wir dennoch bemüht, wie in gegenständlichem Fall, auch als E-Mail einlangende Informationsbegehren zügig zu beantworten, müssen aber darauf hinweisen, dass ab 1. Oktober 2025 im elektronischen Verkehr nur noch im Wege des entsprechenden Kontaktformulars auf unserer Homepage einlangende Informationsbegehren in Bearbeitung genommen werden können.

Im gegenständlichen Fall hat die Sichtung und Bewertung der einzelnen möglicherweise in Betracht kommenden Unterlagen leider etwas mehr Zeit in Anspruch genommen, wofür wir um Verständnis ersuchen. Inhaltlich dürfen wir nunmehr wie folgt mitteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen informiert qualitätsgesichert über den laufenden Stand zur Thematik „Kontraproduktive Anreize und Subventionen“ im Rahmen der gemäß § 42 BHG 2013 mit dem jeweiligen BVA verpflichtend vorzulegenden Green Budgeting Beilage, zu finden unter https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html. Es darf daher auf diese öffentlich zugänglichen Informationen zum angesprochenen Themenkomplex verwiesen werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die ergänzend dazu gewünschten Informationen nicht „fertig und verfügbar“ im Sinne des IFG vorliegen: mit entsprechenden qualitätsgesicherten Informationen, die im Hinblick auf Datenintegrität und Verlässlichkeit den methodenbasierten Ansatz des Green Budgeting durchlaufen haben, ist (frühestens) im Sommer 2026 zu rechnen. Zudem musste der Ablauf der „Arbeitsgruppe Kontraproduktive“ sowohl im Hinblick auf Governance als auch auf Prozess auf die neue bundesministerienrechtliche Zusammensetzung der Fachressorts (für die Steuerungsgruppe) adaptiert werden. Nachdem die „Arbeitsgruppe Kontraproduktive“ die materienrechtlichen Kompetenzen zahlreicher Ressorts umfasst, müssen auch sämtliche relevanten Informationen vor Übermittlung beziehungsweise Veröffentlichung entsprechend abgestimmt sein. Konzeptionell dient die Arbeitsgruppe ferner der Vorbereitung von Entscheidungen in Zusammenhang mit der Klimapolitik des Bundes. Damit wird ein Tatbestand erfüllt, der in Art. 22a B-VG ausdrücklich als Grenze der Informationsfreiheit genannt ist. In einer Interessenabwägung zwischen diesen dargestellten Geheimhaltungsinteressen und dem Informationsinteresse muss vor diesem Hintergrund ein Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen festgestellt werden, zumal

der Entscheidungsfindungsprozess damit wesentlich beeinträchtigt würde auf Grundlage der noch nicht qualitätsgesichert vorliegenden Informationen.

Abschließend darf nochmals versichert werden, dass laufend über den aktuellen Entwicklungsstand berichtet wird, so beispielsweise die bald zu veröffentlichende Langfristprognose alle qualitätsgesicherten und kontextualisierten aktuellen Informationen beinhalten wird.

Wir hoffen, wir konnten mit diesen Ausführungen weiterhelfen.

Wien, 2. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

